

## **Satzung für die Zusammenarbeit der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit dem Stadtrat Völklingen und seinen Ausschüssen**

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsblatt 2004, Seite 594), i. V. m. § 19 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1541 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) vom 26.11.2003 (Amtsblatt Seite 2987) hat der Stadtrat am 05.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Beauftragte(r)**

- (1) Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in Fragen der Behindertenpolitik zu beraten.
- (2) Die oder der Beauftragte und ein(e) Stellvertreter(in) werden vom Stadtrat für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates auf Vorschlag des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt.
- (3) Scheidet die oder der Beauftragte oder die oder der Stellvertreter(in) vorzeitig aus, so hat der Beirat dem Stadtrat eine oder einen Nachfolger(in) vorzuschlagen. Der Stadtrat bestellt die oder den Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit des Stadtrates.

### **§ 2 Vorschlagsrecht und Wahlverfahren**

- (1) Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Mitglieder, die beratende Funktion haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Vorschlag für die oder den Beauftragten sowie die oder den Stellvertreter(in) wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates in geheimer Wahl ermittelt. Die Person, welche die meisten Stimmen erhält, ist vorgeschlagen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates haben das Recht, dem Stadtrat die Abberufung der oder des bestellten Beauftragten/Stellvertreter(in)s vorzuschlagen. Dies ist eingehend zu begründen. Der Vorschlag der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

### **§ 3 Beirat und Beauftragte(r)**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die oder den Beauftragte(n) und dessen Stellvertreter(in) zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die oder der Beauftragte führt den Vorsitz im Beirat. In allen die Behinderten betreffenden Fragen stimmt er sich eng mit dem Beirat ab und Berät ihre oder seine Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse vor.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat**

- (1) Die oder der Beauftragte wird zu allen Behindertenfragen, die im Stadtrat bzw. den Ausschüssen behandelt werden, hinzugezogen.
- (2) Die Einladung der oder des Beauftragten zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse erfolgt gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder des Rates. Die oder der Beauftragte hat ihre oder seine Verhinderung der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

### **§ 5 Rederecht**

Die oder der Beauftragte bzw. sein(e) Stellvertreter(in) hat Rederecht in den Gremien zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten, welches ihr oder ihm von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird.

### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die oder der Beauftragte und die oder der Stellvertreter(in) sind nach den Bestimmungen des KSVG zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden.

### **§ 7 Zusammenarbeit**

- (1) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der oder dem Beauftragten sowie deren oder dessen Stellvertreter(in) und der Stadtverwaltung Völklingen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten anzustreben.

- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen mit den Tagesordnungspunkten zu Behindertenfragen ist nach Möglichkeit so aufzustellen, dass die diesbezüglich relevanten Tagesordnungspunkte zunächst erörtert und abgewickelt werden können.

## **§ 8 Entschädigung**

- (1) Die oder der Beauftragte oder die oder der Stellvertreter(in) erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder dessen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtratsmitglieder.
- (2) Eine weitere Entschädigung, gleich welcher Art, wird nicht gewährt.

Völklingen, den 11. Oktober 2004

Lorig, Oberbürgermeister

**Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 03.11.2004**